

STADT MAHLBERG

Ortenaukreis

1. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg(KAG) hat der Gemeinderat am 04.12.2023 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Änderung

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikemter 2,59 €.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mahlberg, den 06.12.2023

Benz, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Mahlberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.“